

Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst im Flecken Ottersberg

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leinenzwang für Hunde
- § 3 Kennzeichnung des Geltungsbereiches
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Schongebiete Quelkhorner Moorland, Schäfermoor, Landschaftsschutzgebiet Wümmewiesen-Walletal, Landschaftsschutzgebiet Bohnenberg, Landschaftsschutzgebiet Burgfeld, Landschaftsschutzgebiet Surheide, Bereich der Ausgleichsmaßnahme für die Weservertiefung am Wümme-Nordarm und für die Gebietsvorschläge des Fleckens Ottersberg der FFH-Gebiete, deren Begrenzung auf dem Kartenauszug im Maßstab 1 : 50.000 schwarz umrandet sind. Dieser Kartenauszug ist Bestandteil dieser Verordnung und kann während der Dienststunden beim Flecken Ottersberg, Grüne Straße 24, 28870 Ottersberg, eingesehen werden.

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb der in § 1 genannten Schongebiete des Fleckens Ottersberg sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 3 Kennzeichnung des Geltungsbereiches

(1) Durch Beschilderung an allen Zufahrts- und Zugangsstellen wird auf die Verordnung hingewiesen.

(2) Die Schilder sind mit folgendem Text gekennzeichnet:

"Wildschutzgebiet

Hunde sind an der Leine zu führen, soweit sie nicht zur befugten Jagdausübung verwendet werden.
Flecken Ottersberg, der Gemeindedirektor"

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach den §§ 12 Nr. 4 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

(Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 19. August 2003)